

Sehr geehrte Therapeutin, sehr geehrter Therapeut,

die Aufklärungspflicht und die Pflicht, die Einwilligung des Patienten oder der Patientin einzuholen, richtet sich in den meisten Kantonen an alle Berufe des Gesundheitswesens und findet sich daher meist in den kantonalen Gesundheitsgesetzen, vereinzelt zusätzlich auch in den Spitalgesetzen. Daher nimmt dieser Hinweisbogen zwar nicht auf die Gesetzgebung einzelner Kantone Bezug, er stützt sich jedoch auf diese.

Diese Patientenaufklärung<sup>1</sup> dient der Vorbereitung des Aufklärungsgesprächs und der notwendigen Dokumentation nach den gesetzlichen Vorgaben. Jeder Aufklärungsbogen sollte möglichst individualisiert werden, indem Sie kurz Anmerkungen über das stattgefundene Aufklärungsgespräch eintragen. Sie können zur Aufklärung auch ergänzend auf Unterlagen Bezug nehmen, die der Patient in Textform erhält. Dokumentieren Sie die Aufklärung sowie die Übergabe ergänzender Unterlagen in der Patientenakte. Der Aufklärungsbogen ersetzt nicht die erforderliche mündliche Aufklärung.

1. Die Fachperson ist verpflichtet, Patientinnen und Patienten von sich aus zu Beginn der Behandlung und in deren Verlauf, in vollständiger, angemessener und verständlicher Weise mündlich aufzuklären, damit die Patientinnen und Patienten in Kenntnis aller Tatsachen der Behandlung zustimmen können.
2. Die Aufklärung hat sich auf den Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten und – im Rahmen der Zuständigkeit der Fachperson – auf die entsprechende Diagnose zu erstrecken, im Weiteren auf den Gegenstand, den Zweck, die Risiken, die Vor- und Nachteile und die Kosten der beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen und auf Behandlungsalternativen. Eine Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn die Patientin oder der Patient nach vorangegangener Aufklärung eingewilligt hat.
3. In zwei Fällen kann auf die Aufklärung verzichtet werden:
  - a) Wenn Patientinnen oder Patienten von sich aus auf jegliche Informationen verzichten. Dies lassen Sie sich am besten auf dem Bogen schriftlich bestätigen.
  - b) In Notfällen kann die Aufklärung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
4. Ergänzend zur mündlichen Aufklärung kann der Patientin oder dem Patienten Informationsmaterial ausgehändigt werden. Zur rechtlichen Absicherung lassen Sie sich den Erhalt der Unterlagen schriftlich bestätigen. Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten hat die Fachperson Einsicht in alle die Patientin oder den Patienten betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren und muss diese erläutern. Der Patientin oder dem Patienten ist von allen von ihr/ihm unterzeichneten Unterlagen eine Kopie auszuhändigen.
5. Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Patientin oder der Patient Zeit zum Überlegen hat, bevor er einwilligt. Sie/Er muss die Gelegenheit bekommen, individuell mit dem Therapeuten über den Behandlungsgang zu sprechen. Bei einer normalen ambulanten Therapie ist die Aufklärung am Tag der Behandlung dann noch rechtzeitig, wenn der Patientin oder dem Patienten durch das Aufklärungsgespräch verdeutlicht wird, dass sie/er eine Entscheidung, ob sie/er sich der Behandlung unterziehen möchte, noch treffen kann.
6. Die Patientin oder der Patient hat jederzeit das Recht, ihre/seine Einwilligung zu widerrufen. In diesem Fall kann die Fachperson sie/ihn um eine schriftliche Bestätigung dieses Entscheids bitten. Die Fachperson ist verpflichtet, sie/ihn über die möglichen Risiken des Entscheids zu informieren.
7. Bei der Behandlung nicht einwilligungsfähiger, d.h. urteilsunfähiger Personen klärt die Fachperson ab, ob eine Patientenverfügung besteht, eine Vertrauensperson bestimmt ist oder eine gesetzliche Vertretung besteht und holt gegebenenfalls deren Einwilligung ein. Soweit die Patienten in der Lage sind, die Behandlungsmaßnahmen zu verstehen, sind auch sie zu informieren. In einzelnen Kantonen ist zudem vorgeschrieben, dass bei urteilsunfähigen Personen die Meinung der Angehörigen einzuholen ist.
8. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung im Regelfall von beiden Eltern oder dem Sorgeberechtigten einzuholen. Bei risikoärmeren Behandlungsmaßnahmen genügt auch die Einwilligung eines Elternteils, wenn es im Einverständnis mit dem abwesenden Elternteil handelt. Aber: Jugendliche haben abhängig vom Reife- und Verständnisgrad eine eigene Einwilligungsbefugnis. Sind Jugendliche urteilsfähig, d.h. in der Lage, die Tragweite der Einwilligung bzw. der Behandlung einzuschätzen, sind Aufklärung und Einwilligung (auch) an sie persönlich zu richten.

<sup>1</sup> Bei der Erstellung der Aufklärungsbogen wird von Seiten der Autoren und des Verlages mit größter Sorgfalt vorgegangen. Die Medizin und die Rechtsprechung sind stets im Fluss. Es ist nicht auszuschließen, dass Risiken, die im Zeitpunkt der Redaktion noch nicht bekannt waren, für aufklärungswürdig erachtet werden. Diese individuellen Risiken sind generell handschriftlich in das Merkblatt einzutragen.